

Corona-Virus: Bezug von Kurzarbeitergeld; Entgeltausfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie aus aktuellem Anlass über die Neuerungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld und dessen Beantragung und stellen Ihnen außerdem ergänzende Hinweise beim Bezug von Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat wie bereits mitgeteilt im Eilverfahren Erleichterungen für die Gewähr von Kurzarbeitergeld beschlossen. Das Gesetz wurde noch am Samstag im Bundesgesetzblatt verkündet und ist bereits am vergangenen Sonntag, 15. März 2020, in Kraft getreten.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (sofern tarifvertraglich vorgesehen) kann verzichtet werden.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** hat umfangreiche Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt, die Sie auf der Webseite der BA finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Bitte beachten Sie, dass **Kurzarbeit vorab** unverändert bei der BA **anzuzeigen** ist, was auch online erfolgen kann:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Die Bundesagentur hat außerdem unter nachfolgenden Links die für die Einführung von Kurzarbeit notwendigen Informationen bereit gestellt, die Sie auch unter den gerade genannten Internetseiten finden:

- Das [Merkblatt](#) für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.
- Zwei [Videos](#), die die Voraussetzungen und die Beantragung von Kurzarbeitergeld erklären.
- Den [Vordruck](#) zur Vorab-Anzeige von Kurzarbeit. Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie [online](#) auch über den eService der BA anzeigen.

- Das [Formular](#) zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.
- Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20
- Unter [Dienststellensuche](#) finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.

Für Unternehmen besteht außerdem die Möglichkeit, Arbeitsentgelt-Ersatzleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erhalten. Arbeitnehmer, die sich in Quarantäne befinden oder die einem beruflichen Tätigkeitsverbot (§§ 30, 31 IfSG) unterliegen, haben für die Dauer von sechs Wochen einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Netto-Arbeitsentgelts, der nach sechs Wochen durch einen Anspruch in Höhe des Krankengelds abgelöst wird, § 56 Absatz 2 und 3 IfSG. Der Arbeitgeber ist zunächst verpflichtet, die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszuzahlen und hat dann einen Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Landesbehörde. Da diese Behördenzuständigkeit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist, finden Sie die für Ihr Land zuständige Behörden in der Anlage zu diesem Rundschreiben.

Maßnahmen nach dem IfSG kommen nicht in Betracht, wenn der Betrieb aufgrund von Ausgangsperren oder behördlich angeordneter Schließungen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lange
Geschäftsführer VFF

Anlage: Zuständigkeiten für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 IfSG